jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/9/4 95/19/0624

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.09.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;
AVG §45 Abs1;

Rechtssatz

Es ist notorisch, daß für Lehrlinge, die aufgrund der räumlichen Entfernung ihres Lehrortes von ihrer Familie nicht in einem geschlossenen Wohnungsverband mit ihrer Familie leben können, die Unterkunft in einem Heim ortsüblich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995190624.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at